

ferlichen Hof- und Landgerichte im Reiche, an welche alle Appellationen von den gemeinen Gau- und Landgerichten um unpartei-
sche Justiz gehen konnten.

Es hatte sich übrigens auch die Idee ausgebildet und festgesetzt, daß der Kaiser zugleich des Reiches Fürst sey oder seyn könnte; wornach sein Saalgut zum Reiche in gleichen Verhältnissen wie die Saalen aller andern Fürsten stand und daher regelmäßig vererbt wurde.

Im zwölften Jahrhundert vollendete sich dann auch die Ausbildung des Regalienwesens für den kaiserlichen Reichsfiscus, das Bergregal auf edle und unedle Metalle, so wie auf Salzquellen und Salzlager und deren Benützung, welche als Eigenthum und Domänenrechte des Kaisers oder Königs im Reiche erklärt und behandelt worden sind. Nicht von den karantanischen Landesherzogen, nicht von den Markgrafen der obern und untern steierischen Mark, — vom Kaiser und Reich, von K. Heinrich II. im J. 1015 erhielten die Gräfin Hemma und ihr Sohn Wilhelm, Gaugraf an der Saan ¹⁾, vom K. Konrad II. im J. 1025 die edle Matrone Beatrice aus dem Stamme der Grafen von Eppenstein und Mürzthal ²⁾ (bestätiget von K. Heinrich IV. in den J. 1096 u. 1104) das Stift zu St. Lambrecht, und vom K. Friedrich I. das Stift Admont die Regalrechte auf Salzbau und alle edlen und unedlen Metalle ³⁾.

Die Gesehnormen. Das bajuvarische Gesez. Die fränkisch-deutschen Reichscapitularien. Die schriftlichen Geseze Herzogs Ottokar VIII., J. 1186, und Herzogs Leopold des Glorreichen, oder das österreichische Landrecht, und alle übrigen gesezlichen Gewohnheiten in der Steiermark.

In der vorrömischen Zeit lebten die celtisch-germanischen Völkerschaften in der norisch-pannonischen Steiermark nach uraltbefestigten Sitten und nach einem aus Autonomie der großen Genossenschaften entstandenen Gewohnheitsrechte, welches damals wohl nicht

¹⁾ Archiv für Süddeutschland.

²⁾ Saalbuch von St. Lambrecht.

³⁾ Saalbuch von St. Lambrecht. — Admonterurkunde.

schriftlich abgefaßt ward, sondern allein dem naturstarken Gedächtnisse der Edlen und der bejahrten freien Männer anvertraut blieb.

Die Römer führten für das öffentliche Leben ihre eigenen Staatsgesetze ein und hielten sie fast durch fünf hundert Jahre aufrecht. Sie beließen aber den steierischen Völkerschaften Sitten und herkömmliche Gewohnheiten, in so weit sie den Gang des öffentlichen Wesens und der Verwaltung nicht hinderten. Der theodosianische Gesetzcoder enthält zahlreiche Beweise für die allgemeine Geltung römischer Gesetze in allen Ländern von der Donau bis über die Raab, Mur und Drave an die Save hin.

Diese Gesetze erhielten sich noch einiger Maßen in der ostgothischen Epoche; in welcher alle in der norisch-pannonischen Steiermark sesshaften Gothen nach ihren volksthümlichen Gesetzen und bloß von Grafen (comites) gerichtet wurden, die Provinzialen aber in Streitigkeiten mit Gothen von eigenen Landrichtern (welche der römischen Gesetze kundig waren) Recht nahmen ¹⁾.

Nachdem über alle Länder von Rhätien und Norikum bis Pannonien herein die fränkisch-austrasische Königsgewalt befestigt war und alle diese östlichen Vorländer des austrasischen Reichs von den Herzogen in Baioarien verwaltet wurden, verschwinden dafselbst allmählig gänzlich die Spuren römischer Gesetze ²⁾. An deren Stelle taucht aber eben seit der Mitte des sechsten Jahrhunderts das altbajubarische Gesetz auf. Gewohnheitsrechte aus uralter volksthümlicher Autonomie bestanden, wie wir gesagt haben, schon längst unter den celtisch-germanischen Völkerschaften in den austrasischen Vorländern. Das Recht der Gesetzgebung lag jetzt in der Hand der merowingischen Frankenkönige. Sie übten es auch aus; beließen aber die baioarischen Völker ihrer östlichen Vorländer bei ihren volksthümlichen Gewohnheiten und Rechten und veranlaßten frühzeitig schon die schriftliche Aufzeichnung derselben, in so ferne sie nicht schon von den Genossenschaften selbst geschehen war. Ausmärzung alles Heidnischen, möglichste Verbesserung, Einklang und Verschmelzung dieser Gewohnheitsrechte mit dem Geiste des Christenthums und der fränkischen Monarchie war der Zweck dieser schriftlichen Abfassung, welche von den Königen Theodorich I. J. 511 — 534, Childebert II. J. 574 — 596, Clothar II. J. 613

¹⁾ Cassiodor. Var. III. 5. IV. 12.

²⁾ Perz, III. p. 2. — In Clothars I. Verordnung v. J. 560 die letzte Spur.

— 628, und Dagobert I. J. 628 — 638 unternommen und vollendet worden ist ¹⁾. Der Geist und die Hauptgrundlage dieses Gesetzbuchs in Feststellung des staatsrechtlichen Verhältnisses der Bajuvarier mit ihren Vorländern zum großen merowingischen Frankenreiche im Allgemeinen, und zur austrasischen Herrschaft im Besonderen; Sicherheit der Person und des Eigenthums, das Gesamtwohl der Völkerschaften vor allem Frevel auf der Grundlage eines ackerbaulichen, bürgerlichen, religiösen und zur Abtreibung aller Gefahren von Außen stets waffenrüstigen Gemeinwessens unter Einer ungetheilten schirmenden Staatsgewalt bewährt sich in allen Einzelheiten der Hauptgegenstände dieser Gesetze: von der Stellung, von den Rechten und Verhältnissen der Kirche, der Kirchenpersonen, der Landesherzoge, der Freien, der Freigelassenen, der Leibeigenen, der Hausmütter, der Jungfrauen, der Mägde und Sklavinnen; vom Diebstahl, Brandlegung, Gewaltthat, verletzten Eigenthumsgränzen, Pfänden und Pfändern, von beschädigten Haus- und Wirthschaftsthieren, vom Geliehenen und Anvertrauten, von Käufen und Verkäufen, Zeugen vor Gericht, Zweikämpfen in Gottesgerichten, Todten, Leichnamen, von Jagd- und Haus- hunden, Habichten, Vögeln, Obstgärten, Wäldern, Gehölzen, Bienen; wobei überall strenge Geseßlichkeit im öffentlichen sowohl als im Privatleben, Billigkeit, oft scharfsinnige Rechtsunterscheidung, milde Menschlichkeit, Hochachtung edler Mütterlichkeit, hausmütterlicher Weiblichkeit und jungfräulicher Reinheit, hohe Ehrfurcht vor Staatsgewalt, Obrigkeit, Geseßen und Religion ausgeprägt ist ²⁾. Dies bajuvarische Geseß dringt endlich überall auf strenges Recht und Urtheil nach eben diesem heimischen Gesetzbuche (*Liber legis*), nach diesen provinciellen und nationalen Geseßen (*Leges Baiuvariorum*, *Leges nostrae*); und schwere Verpönung wird gegen alle Verächter der vaterländischen Geseße ausgesprochen (*Contemptores legis, qui legibus obtemperare noluerint*).

Es ist sichtbar, daß bei der schriftlichen Abfassung und fortschreitenden Verbesserung dieses bajuvarischen Gesetzbuchs das römische Recht, welches in allen Ländern vom Leechflusse bis an die südlichen Alpen und an die unterste Donau, Drave und Save durch fünf hundert Jahre gegolten hatte, nicht ohne Einfluß geblieben ist; eben so, daß noch viele Gewohnheitsrechte der Völker und ihrer

¹⁾ *Lex Bajuvar.* apud Georgisch, *Corp. jur. Germ. antiqu.* p. 5 — 6.

²⁾ *Lex Bajuvar.* apud Georgisch. p. 255 — 324.

Genossenschaften in den Vorländern bestanden hatten und beobachtet wurden, welche sich im bajuvarischen Gesetzbuche nicht schriftlich aufgezeichnet finden.

Von allen austrasischen Königen, von K. Karl dem Großen bis in das zwölfte Jahrhundert herab, hat neben den fränkisch-deutschen Reichscapitularien dieß bajuvarische Gesetzbuch in allen austrasischen Vorländern deutscher Bewohnung bis über die Raab und Mur her gegolten und es ist unwidersprechlich zur Grundlage aller späteren Gesetzbücher, der sogenannten Landrechte, gemacht worden ¹⁾. Alle in den ältesten Saalbüchern die Steiermark betreffende Aufzeichnungen und alle derlei Urkunden vom neunten bis zum Anbeginne des dreizehnten Jahrhunderts, wo immer Rechtsverhältnisse berührt werden, geben hiervon die zahlreichsten Beweise; und nicht nur allein von einem altbestehenden schriftlichen Gesetzbuche, sondern auch von ungeschriebenen, bloß durch die Sitte festgehaltenen Gewohnheitsrechten (*Ritus Noricus*) ²⁾.

In wie weit das altbajuvarische Gesetz auch bei den innerösterreichischen, besonders bei den steierischen Slovenen in Ausübung gekommen sey, läßt sich nicht mehr mit einzelnen Belegen nachweisen. Steiermarkische Urkunden, Rechtsverhältnisse sowohl von deutschen als slovenischen Landesbewohnern berührend, lauten von beiden gleich und lassen demnach in den Hauptgegenständen und Rechtsverhältnissen bei beiden die Geltung desselben Gesetzes vermuthen. Wie bei allen anderen Slaven werden aber auch bei den steierischen Slovenen nebenbei noch volksthümliche Gewohnheitsrechte bestanden haben und in Uebung gewesen seyn ³⁾. Im Einzelnen jedoch mangeln uns darüber alle urkundlichen Belege.

¹⁾ Perz, III. 2. 3. 211. — Eginh. in Vit. Caroli M. ap. Du Chesn. III. 103. Ueberall die Achtung und Aufrechthaltung der alten Gesetze und Rechte der Völkerschaften — Chron. Lunaelacense. p. 34. 50—56. 64—70. Ein Codex der bajuvarischen Gesetze in der hochstiftischen Bibliothek zu Passau S. 903. — Mon. Boic. XXVIII. II. 201. — De Lang, Regesta. I. p. 88. K. Heinrich der Heilige sagt: Ducem eligendi potestatem ex lege tenent Bajuvarii ex antiquae constitutionis jure. — Bis an die wälschen Marken galt das bajuvarische Gesetz nach Savavia, Anhang. p. 287.

²⁾ Mon. Boic. VI. 43. — Dipl. Styr. I. 10. Adula, die Mitstifterin von Göß, beginnt ihren Stiftungsantheil: patre vero suo, Aribone, quamvis a paralyti ex lege tamen, quantum potuit, consentiente et annuente incepit.

³⁾ Annal. Fuldens. Francor. ap. Du Chesn. II. Anno 849. 1. Thakulfo, cui prae caeteris credebant, quasi scienti leges et consuetudines Sclavicae gentis!

Seit den Karlowingern galten nun aber, sowohl für öffentliche als auch für Privatverhältnisse, als die eigentlichen Rechtsnormen auch in allen bajuvarischen Vorländern, in der Ostmark und in den karantanischen Marken das nach Verhältniß der Zeiten verbesserte altbajuvarische Gesetz (die *leges Bajuvariorum*), das canonische oder geistliche Recht mit den Beschlüssen der allgemeinen und provinciellen Kirchenversammlungen, seit K. Karl dem Großen von Rom her vorzüglich verbreitet, und die nicht ohne Einfluß des römischen Rechtes mit Adel und Geistlichkeit (*Consentientibus Proceribus regni. — Consentiente populo*) berateten und festgesetzten Anordnungen, Vorschriften, Decrete, Verträge oder Uebereinkünfte und Verlautbarungen der deutschen Kaiser und Könige, oder die Kapitularien (*Capitula, Capitularia, Capitulationes Regum Francorum*), deren Gegenstände sowohl das öffentliche bürgerliche als auch das geistliche Recht waren, weil die Reichsversammlungen zugleich auch Synoden gewesen sind. Diese Kapitularien, auf den Reichstagen von König, Adel und Geistlichkeit beschlossen und veröffentlicht, wurden für alle Provinzen, Hochstifte und Gaugerichte der Grafen abschriftlich verbreitet. K. Karl ließ zwar die in heiliger Geltung stehenden älteren nationalen Gesetzbücher mit Auszügen aus allen Kapitularien bereichern: es fehlte jedoch an der Vermehrung und Verbreitung abschriftlicher Sammlungen aller Kapitularien selbst. Diesem Mangel wurde dann einigermaßen durch die von dem Abte Ansegisus (S. 827) begonnene und von dem Mainzerdiakon Benedikt (Levita S. 845) fortgesetzte Gesetzsammlung abgeholfen. Mit der allmählichen Auflösung und mit dem Falle der Gauenverfassung kamen hinsichtlich des Civilrechts auch die Kapitularien und selbst die alten volksthümlichen Gesetzbücher außer Gebrauch und Anwendung. Alles begann sich zuletzt in ein ungeschriebenes und durch Normen, welche in öffentlichen Gerichten von Richtern und Schöffen nach den jedesmaligen Zeiterfordernissen angepaßt worden sind, ausgebildetes Recht umzuschmelzen. Aussprüche der Richter, Schöffen, und der alten Gewohnheitsrechte kündiger Alten, Entscheidungen höherer Richter des Kaisers, seiner Fürsten, Ministerialen und Schöffen, und schon feststehende Rechtsprüche oder sogenannte Weisthümer (gewiesenes Recht) gestalteten jetzt die Richtschnur. Dazu kamen das aus autonomischer vertragsweiser Uebereinkunft der dabei Betheiligten entstandene Dienstrecht, zwischen Lehensherren und Dienstleuten, und die Verträge der Genossenschaften

freier Saalbesitzer über Gemeinheitsrechte (vorzüglich seit der Ausbildung der Städteverfassungen freier Communen), bis endlich alles Recht in Folge einer von Italien ausgegangenen Umgestaltung des Rechtsstudiums seit dem dreizehnten Jahrhunderte die Gestalt erhalten hatte, in welcher es noch bis auf die spätesten Zeiten gekommen ist.

In Bezug auf die Regierung des deutschen Reiches und des kaiserlichen Einflusses auf alle Provinzen desselben sind auch in diesem Gange der Dinge folgende Gesetznormen und Gestaltungen für das öffentliche Recht zu beachten. Die Verträge des Kaisers und der Reichsstände über ihre gegenseitigen Rechte; weil sich die Stände (die Fürsten, die Geistlichkeit und die Herren) durch die allmählig in ihren Verhältnissen als Landesherren erlangte Selbstständigkeit im Gegensatze des Kaisers zu einer eigenen autonomen Körperschaft erhoben betrachteten. Jetzt wurden genau unterschieden die Rechte des Königs oder Kaisers im Reiche (Jura imperii) und die Rechte der Reichsstände in ihren Herrschaften, Grafschaften, in ihren Marktgrafschaften und Herzogthümern, als auf Herkommen und ausdrücklichen Privilegien beruhend. Daher erscheinen jetzt die Beschlüsse des Kaisers mit den Reichsständen nicht mehr als bloße Gesetze, sondern als Verträge; weil der Kaiser für sich ohne Einwilligung der Reichsstände, als den Betheiligten, ohnehin nichts bestimmen konnte. In dieser Stellung und im Geiste des Verhältnisses ausgebildeter Selbstständigkeit, als deutscher Reichsstand und Fürst in der Steiermark, und daher auch mit Vorwissen und im vorläufigen Einverständnisse des Reichsoberhauptes K. Friedrich I. ertheilte Herzog Ottokar VIII. den steierischen Hofministerialen und Landständen, am 16. August auf dem Georgenberge bei Enns im Jahre 1186, jene wichtige Urkunde, welche die erste schriftliche Grundlage alles öffentlichen und privaten Rechtes in diesem Lande bildet. Ottokar wollte in dieser Urkunde allein nur auf Bitten der steiermarkischen Ministerialen und Landstände die Hauptverhältnisse ihrer uralten landesthümlichen Rechte, vorzüglich als landesfürstlicher Vasallen und Ministerialen, kräftigst bewahren und dadurch für alle Zukunft das Heil und die Wohlfahrt der Steiermark sichern. Mit Berathung und nach dem Rathe seiner Landesedeln wollte er demnach, weil er keine männlichen Leibeserben als Erben seines Fahrenlehens zur selbstständigen Beherrschung der Steiermark und alles landesfürstlichen Eigens daselbst hinterlasse (cum non haberemus, cui omnia nostra

cederent in hereditatem), daß sein Verwandter, Herzog Leopold der Tugendhafte von Oesterreich, ihm in Beherrschung des Steirerlandes nachfolgen solle, weil die Nachbarprovinzen Steier und Oesterreich am sichersten unter Einem Regenten Frieden und Recht genießen könnten; und weil er von einem ihm stets freundlich gesinnten Fürsten für seine Untergebenen kein Unheil zu befürchten habe. Sollte jedoch einer der Nachfolger der väterlichen Handlungsweise uneingedenk seyn und hart und grausam gegen seine Ministerialen und Landstände verfahren wollen; so wolle er die Rechte derselben schriftlich für immer folgendermaßen feststellen.

„Derjenige Herzog aus babenbergischem Stamme, welcher Oesterreich regiert, soll auch zugleich, ohne Einsprache von Seite der anderen Brüder, die Steiermark beherrschen. — Der steiermarkische Herzog soll auch die Schirmvogtei über alle von den traungauischen Vorfahren gegründeten Stifte, ohne Unterschirmvögte zu bestellen, mit eigener Hand führen. — Alle landesfürstlichen Saalgüter, Befestigungen (Burgen und Schlösser), das Land, die Ministerialen soll der neue Landesregent vollständig besitzen, außer es füge sich größeren Vortheils halber auf Bitten der Aeltern einen von mehreren Söhnen mit günstiger Zulassung des Herrn anderswohin zu übersetzen. — Wenn ein Steirer oder Oesterreicher eine Ehe schließt, so soll er das Landesrecht jener Provinz genießen, in welcher er sesshaft ist. — Stirbt ein Steirer ohne Hinterlassung seines letzten Willens, so soll der nach dem Blute ihm am nächsten Stehende sein Erbe seyn. In was immer für Streitfällen zwischen Steirern soll die Sache nicht durch Zweikampf, sondern nach dem Zeugnisse erprobter und glaubwürdiger Zeugen ausgetragen werden. Auf dieselbe Art sollen auch Streitigkeiten um Besitzungen (super praediis) vor den Richtern abgethan werden. — In Lehen sollen den Steirern aus dem Titel von Anfällen (Heimfällen?) keine Beschwerden widerfahren. — Haben Lehensträger keine leiblichen Söhne, so sollen sie befugt seyn, die Lehen ihren Töchtern erblich zu hinterlassen. — Wer von den Steirern Lehengüter von anderen Herren im Besiz hat, soll darin, wenn gleich dieselben von dem Herzoge in Oesterreich an sich gekauft werden, als der bisherige rechtmäßige Lehensträger derselben, verbleiben. — Jeder steierische Ministerial soll befugt seyn, seine Güter einem andern Steirer zu verkaufen oder auch zu schenken. — Welcher Steirer immer sich in Klosterstand begeben und Gott etwas von seinen Renten zu opfern für angemessen finden wird, der kann

„dieses unbeirrt hinsichtlich folgender Stifte: Traunkirchen, Steier-
 „garsten, Gleink, Admont, Seckau, Viktringen, St. Paul, Dssiach,
 „Rein, Johannesthal zu Seiz, Vorau, Lambach, Formbach, St.
 „Lambrecht und das Hospital im Zerewald am Semmering thun,
 „von welchen einige Familienstiftungen der traungauischen Steier-
 „markgrafen sind und welche alle bei vielen Gelegenheiten sich diesem
 „Landesregenten dienstbar bewährt haben. — Sämmtliche landesherr-
 „lich steierische Hofministerialen haben mit allen ihren Untergebenen
 „dem in Steiermark ankommenden Herzoge von Oesterreich nach der
 „bisher den Landesherren erwiesenen Dienstweise willfährig zu seyn.
 „Zieht der Steirerherzog in des deutschen Kaisers Hoflager, oder
 „geht er auf Heerzug, so haben diese steierischen Hofministerialen
 „eben so lange und auf gleiche Kosten, wie die österreichischen, ihre
 „Dienste zu leisten. — Von allen Bedrückungen der landesfürstlichen
 „Verwalter in der Ostmark soll die Steiermark stets verschont blei-
 „ben. — Jeder nachfolgende Landesregent in Steiermark soll diese
 „gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Stifte, der landesfürstli-
 „chen Ministerialen und der Landesstände gewissenhaft halten. Soll-
 „te er aber mit gnädiger Gerechtigkeit zu herrschen verschmähen und
 „sich als Tyrann gegen die Landesbewohner erheben, soll ihnen
 „unbenommen bleiben, Kraft dieses Gesetzesbriefes, an des Kaisers
 „Hofgericht selbst sich zu begeben, um vor den Fürsten des Reiches
 „das, was ihr Recht ist, zu erlangen“ ¹⁾.

In landesherrlicher Selbstständigkeit hat auch Herzog Leo-
 pold der Glorreiche für seine Länder Oesterreich und Steiermark
 die uralten Landes- und Gewohnheitsrechte schriftlich festgesetzt,
 welche sowohl in den Majestätsbriefen K. Friedrichs II. J. 1237,
 als auch K. Rudolphs I. J. 1277 neben der Ottokarischen Urkunde
 von Kaiser und Reichswegen bestätigt worden sind.

In diesem österreichischen Landrechte, der zweiten Hauptur-
 kunde der steiermarkischen Gesetznormen für die freien Bewohner
 des Landes insgesamt, ohne ausschließende Rücksicht auf die Ver-
 hältnisse der Vasallenschaft und Ministerialität, wird Folgendes fest-
 gesetzt: „Die Stände des Landes, Graf, Freiherr oder Dienstmann,
 „haben Recht zu nehmen vor dem Landesherrn in offener Schranne,
 „es betreffe Leib, Ehre oder Eigenthum, binnen 6 Wochen und in
 „bestimmten Orten. — Wer auf Todschlag ergriffen wird, soll auch
 „auf den Tod gerichtet werden. Entkömmt er, so soll er vor dem

¹⁾ Landhandfest. p. 5 — 7. — Lünig, Reichsarchiv. Pars. Spec. II. p. 140.

„Reiche belangt werden; Kaiser und Reich haben das letzte Urtheil.
 „— Niemand soll sonst persönlich ergriffen und eingezogen, sondern
 „vor die offene Schranne geladen werden. Kommt er bei der vier-
 „ten Forderung nicht, so soll er dessen, wessen man ihn gefordert,
 „für schuldig erklärt werden; erscheint er, so kann ihn der Richter
 „sich aus der Acht (*contumacia*) schwören lassen, daß er nämlich
 „drei Taidigungen dem Kläger zu Recht stehen wolle, wenn ihn
 „nicht unüberwindliche Noth hindern werde. Dann aber soll er in
 „nächster Taidigung binnen vierzehn Tagen erscheinen, wo nicht, so
 „ist er der Sache und der gesetzlichen Buße verfallen (*Processus*
 „*in contumaciam*). Wer sich binnen sechs Wochen aus der Acht
 „schwört, ist frei von allen Kosten; wer's nicht kann, verfällt dem
 „Richter mit 10 Pfunden, den untern Gerichten aber mit sechs
 „Schillingen zur Buße. — Gegen Ehre und Leben sollen 21 Män-
 „ner, Genossen und Uebergenossen des Beklagten, als Zeugen vor
 „Gericht gebraucht werden. Dann gilt Tod für Tod, Glied für
 „Glied, wenn dieser Spruch nicht mit Güte, Bitte und Buße an
 „den Richter abgethan wird ¹⁾. — Nothzucht soll nach Landesitte
 „gebüßt werden, nach Recht und Urtheil, dann aber an Ehre wei-
 „ters kein Eintrag Statt haben. — Straßenraub und Mord werden
 „mit zwei Zeugen erwiesen und nach Landesgewohnheit gebüßt. —
 „Altersclassen unter zwanzig und über fünfzig Jahre sind vom Be-
 „weise durch Zweikampf befreit. Der Landesherr hat mit dem Rathe
 „der Stände des Landes zu handeln. Die Veräußerung und Hin-
 „dangung von Saalgütern ist in Familien durch die in Gesetzen
 „festgestellten Erbrechte für Kinder und Verwandte beschränkt. —
 „Mit erkaufte Gütern kann Jedermann nach Willkür verfün-
 „gen. — Ein leibeigenes Kind gehört dem zu, dem dessen leibeigene
 „Mutter gehört. — Ein Eigenmann und Unterthan soll seinem
 „wahren Herrn, wenn er bekannt geworden ist, wiedergegeben,
 „sonst aber dessen Vorenthalten dem Herrn mit zehn Pfunden, und
 „dem Richter mit fünf Pfunden gebüßt werden. — Ueber Eigen-
 „gut und Leibgedinge sollen die Richter durch Umfrage bei benach-
 „barten Rückfassen richten und nach Landesgebrauch entscheiden.
 „Kindern der ersten Ehe gehört das mütterliche Vermögen; Kindern

¹⁾ Die Strafen des Todes oder auch der Verstümmelung werden in einer Bey-
 racherurkunde 7. November 1212 als im Landrechte der Steiermark gegrün-
 det angeführt: *Mors corporalis*. — *Membri mutilatio*. — *Quod si se-*
cundum jura terrae emutilationem suam potest pecunia redimere, —
ipsa redemptiat.

„der zweiten Ehe das dadurch gewonnene Gut. Von abgestorbe-
 „nen Kindern erben die Geschwister. Nach des Vaters Tode gehö-
 „ren Eigengut und Lehen der Hausfrau. Verjährung des Besitzes
 „forderte in und dreißig Jahre, durch ebenbürtige Zeugen als Eigen-
 „mit Nutzen und Gewähr erwiesen. Wer mit seinen Mannlehen
 „rechten will, setzt binnen sechs Wochen im Lande und auf seinem
 „Eigengute nach Landes Recht und Gewohnheit den Tag dazu.
 „Nach Todfällen, und damit die Lehen erblich auf Kinder überge-
 „hen, soll in bestimmter Zeitfrist und am festgesetzten Orte neue Be-
 „lehnungshandlung geschehen. Streitiger Lehenbesitz wird von dem
 „Basallen dem Herrn mit Eidschwur erhärtet. Will ein Saalherr
 „seinem Basallen wohl, so soll er ihm Burglehen geben; gestraft
 „jedoch soll ein Jeder werden, der gewöhnliche Lehen für Burg-
 „lehen verkauft. Jener Saalherr, welchem von einem Gute Dienst
 „geleistet worden ist, wird deßhalb auch als der dadurch erwiesene
 „Lehensherr betrachtet. Hintangabe von Lehen darf nur mit Zu-
 „stimmung des Herrn geschehen. Längnet der Saalherr ein Le-
 „hen, so soll der Basall dasselbe durch Eid oder nach Zeugenschaft
 „der Hausgenossen behalten. Lehensverjährung fordert einen durch
 „zwei Hausgenossen erwiesenen Besitz von 12 Jahren. Jeder rechte
 „Lehenbesitzer ist sendmässig und ein Erbbürger. Frauen sind von
 „Lehen ausgeschlossen, außer nach Beweis durch Zeugen und Hand-
 „vesten. Eine Frau hat keine Lehenshand; mit ihrem Tode gehen
 „alle Lehen an den Herrn zurück; nur wahres Saalgut geht auf
 „ihre gesetzlichen Erben über. Treue und Huld werden bei Beleh-
 „nung angelobt, und Felonie unterliegt gesetzlicher Strafe. Ein zu
 „Heerbannsdienst verpflichteter Basall, wenn er von der Heeres-
 „fahrt weg bleibt, gibt den halben Jahreszins der Hufe; ein Bauer
 „und Bürger aber den ganzen Hufenzins als Heersteuer. Der
 „Herr, welcher gar nicht Heerfahrt thut, hat auch keine Heer-
 „steuer zu fordern. Den Grafen, Freiherren und Ministerialen ist
 „auf ihren Saalgründen Urbar und Vogtei gänzlich eigen, mit Aus-
 „nahme von Todesverbrechern. Ihre Morgengabe beschwören die
 „Frauen mit zwei Fingern auf ihren Brüsten. Gewaltthat auf Ei-
 „genthum büßt der Gewaltthäter mit 10 Pfunden, und zum dritten
 „Male mit der Acht so lange, bis dem Kläger aller Schaden gut
 „gemacht und dem Richter der gesetzliche Wandel bezahlt ist. Der
 „Beklagte tritt mit dem Richter zuerst in die Schranne, und geht
 „mit ihm der Letzte hinaus. Niemand verläßt vor Beendigung des
 „Streitfalles die Schranne. Auch weibliche Individuen können vor

„Gerichten erscheinen. In das väterliche Erbe können Söhne mit
 „14 und Töchter mit 12 Jahren folgen. Ob Jemand ein Haus=
 „genosse sey, wird durch Zeugenschaft der benachbarten Rückfassen,
 „der übrigen Hausgenossen, oder mit Eidschwur dargethan. Die
 „Münze ist ein Regalrecht des Landesherrn. Ohne desselben Er=
 „laubniß darf keine Mauth errichtet und abgenommen, und wer es
 „thut, soll für einen Straßenräuber angesehen werden. Nur der
 „Landesfürst allein hat das Recht, den Bau von Burgen, Schlössern
 „und Wehren zu erlauben. Auf seinem ebenen Saalgrund darf übrige=
 „gens Jedermann Gaden bauen, zwei Stockwerke hoch und ohne Be=
 „festigung. Das Vogteirecht muß den anderen Erben gehörig mit
 „Geld ersetzt werden. Kirchenschirmvogteien sollen treu und ohne
 „Plackereien geführt, sonst ohne Schonung bestraft werden. Wer
 „als Vogt aus Rachegefühlen Vogteigüter beraubt und niederbrennt,
 „soll dreifacher Strafe verfallen seyn. Eben solche Strafe treffen
 „den Treue- und Schwurbrüchigen und den Verlezer des Land=
 „friedens. Wer seinem Vater auf Gut, Gült, Burg u. s. w. greift,
 „brennt u. s. w. soll sein Erbrecht verlieren. Wer seinen Vater am
 „Leibe beschädigt, ihn freventlich angreift mit Wunden, Leid, Ge=
 „fängniß, Banden u. dgl., der soll verbannt und rechtlos seyn ewig=
 „lich. Burgen, aus welchen Burggrafen Raub und Plünderung
 „verüben, dessen der Herr schuldig ist, sollen mit Feuer und Zer=
 „störung gebüßt und abgethan werden. Jeder Adelige ist im Lan=
 „de für Dinge seines Hausbedarfs mauthsfrei. Der an des Lan=
 „desfürsten Statt eingesetzte Provinzlandrichter soll 300 Pfund jähr=
 „lichen Ehrensold erhalten. Des Landesherrn Schreiber sitzt neben
 „ihm und schreibt in das Protokoll alle Strafen und Bußen ein,
 „welche verhängt worden sind ¹⁾“.

Den gesammten Inhalt des Ottokarischen Schirmbriefs und dieses von Herzog Leopold dem Glorreichen schriftlich gesicherten Landrechts bestätigte K. Friedrich II. bei seinem Aufenthalte in der Stadt Enns im April 1237 in einem eigenen Majestätsbriefe; welcher, dem Landrechte entsprechend, noch folgende umständlichere Erklärungen und Beisätze enthält: „Alle jene Eigenleute und Hörigen der Landesstände und Ministerialen, welche von ihren Ge-

¹⁾ Ob das Statutarrecht Herzogs Leopold des Glorreichen für Wien auch einigermassen für die Steiermark gegolten habe, wagen wir nicht zu behaupten. Wiener Jahrbüch. der Liter. 39. B. p. 15. — Ludewig, Reliquiae Manuscript. — Schrötter, Gesch. von Oesterr. II. 359 — 368.

„höften und Lehengütern in die befreiten geschlossenen Ortschaften,
 „in Städte und Märkte des Landes sich geflüchtet, oder dahin, um
 „zur Unabhängigkeit zu gelangen, sich begeben haben, sollen an die
 „betreffenden Saalherren und Lehenseigenthümer ohne alle Rücksicht
 „wieder ausgeliefert werden. Alle Mauthen in der Steiermark, welche
 „über die altherkömmliche Gebühr beschwert worden sind, sollen auf
 „die alte Gebühr, in der sie zur Zeit Leopold des Glorreichen ge=
 „standen waren, wieder zurückgesetzt und von keinem Landesfürsten
 „mit höheren Forderungen beschwert werden. Die Münze, welche
 „bisher aus Habsucht und zum Nachtheile der Landesbewohner fast
 „alle Jahre erneuert worden ist, darf künftighin nur mit gemein=
 „samen Rathe der höheren Ministerialen der Steiermark nach dem
 „alten Gewichte und Gehalte umgeschlagen werden und soll dann
 „jedesmal fünf Jahre hindurch dauern“ ¹⁾. — Diese ist die dritte
 Haupturkunde für das alte öffentliche Recht der Steiermark.

Ungemein wichtig als Gesetzgeber für seine Länder war Herzog Friedrich der Streitbare von Oesterreich und Steier.

An diesen Fürsten schließt sich K. Rudolph I. als Gesetzgeber für die Steiermark vorzugsweise an. Sein Majestätsbrief für allgemeinen Landfrieden, vom 3. Dec. zu Wien 1276, enthält die Anordnungen, welche durch die Zeitverhältnisse, während die Steiermark in der Hand der Ungarn und des Böhmenkönigs Ottokar II. vom J. 1246 — 1276 gewesen war, nothwendig gemacht wurden. Der große Schirmbrief vom 18. Februar, Wien 1277 bestätigt alle, dem Lande und dessen Ständen von Herzog Ottokar, Herzog Leopold dem Glorreichen und von K. Friedrich II. gesicherten Freiheiten und Rechte; verweist einzelne gesetzliche Bestimmungen durchaus auf die altgewöhnliche Gerichtsordnung (*ordo judicarius*), auf das alte Recht ²⁾ und auf die bewährten Gewohnheiten des Landes Steiermark hin; und krönt alle Anordnungen mit den neuen Weisungen: daß das alte Hofrecht steierischer Ministerialen und Dienstleute, welches dem Landesfürsten entscheidende Stimme und

¹⁾ Landhandfest. p. 10 — 11.

²⁾ Confirmamus eis omnes consuetudines approbatas et jura, quae quondam Ottokarus Styriae et Leopoldus Austriae et Styriae Duces ipsis liberaliter confirmarunt, prout in eorum Privilegiis continentur, secundum consuetudinem terrae hactenus approbatam. — Approbata consuetudine ex antiquo. — Juris ordine observato. — Secundum jus et terrae consuetudinem. — Auf diese Rechte, auf die Gewohnheiten des Landes, auf das Landrecht wird sich in unzähligen Urkunden berufen. — Dipl. Styr. I. p. 118. Jahr 1317.

Rechte bei Verheirathungen der Töchter der Ministerialen einräumte, für immer abgethan seyn solle; daß dann erst, wenn ein neuer Landesherr die gesetzlichen Bestimmungen dieses seines Majestätsbriefes nach allen ihren Theilen getreulich zu erfüllen mit körperlichem Eide werde gelobt haben, von Seite des Landes der Eid der Treue und des Gehorsams gelobt werden solle.

Einen gleichen Versicherungsbrief hat hierauf zu Friesach 1292 Herzog Albrecht I. als neuer Landesregent der Steiermark ertheilt ¹⁾.

Da es sich nun überhaupt bis in das vierzehnte Jahrhundert nicht genau nachweisen läßt, wie weit die Gränzen der vom Reiche erhaltenen Macht der Landesherrn über die Landsassen auch hinsichtlich der Gesetzgebung, der Ausübung der Gerichtsbarkeit, des gerichtlichen Verfahrens, der Heeresfolge, der Zoll- und Münzgerechtsame und anderer ihnen überlassenen Regalien sich erstreckt haben; und da die Privatrechte nicht berührt werden durften, wie sie durch die alten Rechte der Autonomie der Landsassen und die Rechte der Reichsregierung beschränkt gewesen sind; so sind hierüber der Ottokarische Schirmbrief vom J. 1186 und das österreichische Landrecht Herzogs Leopold des Glorreichen gewiß die ältesten und merkwürdigsten Beispiele.

Unter den Bewilligungen und Vorschriften, welche von den Landesherrn, im Sinne des eilften bis in das dreizehnte Jahrhundert, ihren Landsassen ertheilt worden sind, nimmt auch das Stadtrecht oder die schriftliche Verordnung über Verwaltung der Städte nach besonderer Justiz- und Polizeiverfassung und bürgerlicher Gesetzgebung (das Jus municipale, Jus civitatis, das Weichbild, Weichbildrecht) eine vorzügliche Stelle ein. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die geschlossenen Ortschaften in der Steiermark, Städte und Märkte, frühzeitig schon von den Traungauermarkgrafen mit besondern Freiheiten und Rechten ausgestattet und darin beschirmt worden sind. Manche dieser Städte mag sogar von Kaiser und Reich ihre Freiheitsbriefe erhalten haben, wie der Majestätsbrief K. Rudolph I. vom J. 1277 ausdrücklich andeutet ²⁾.

17 *

¹⁾ Landhandvest. p. 3 — 8.

²⁾ Landhandvest. p. 3. „Salvis juribus, libertatibus et privilegiis Civitatum, Municipiorum seu aliarum communitatum, eis competentibus ex imperiali munificentia et terrarum a Principibus approbata consuetudine ex antiquo.“

Es hat sich aber hievon das Wenigste vom dreizehnten Jahrhundert, und aus dem zwölften Jahrhundert gar nichts mehr bei den steiermarkischen Städten urkundlich erhalten.

Die Hauptstadt Grätz schreibt ihre Cameralverfassung und die damit verbundenen Rechte (*Jura, quibus civitas ipsorum fundata est*) ungezweifelt in die Epoche der Traungauermarkgrafen zurück. Wann sie jedoch und von wem sie gegeben und schriftlich befestigt worden sind, ist nicht mehr bekannt; sogar die Urkunden über die Einzelheiten der Gräzer Stadtverfassung und Rechte sind verloren. Gewiß ist, daß schon Leopold der Glorreiche und Herzog Friedrich der Streitbare dieselben feierlichst bestätigt, daß die Gräzerbürger diese Handvesten im J. 1281 am 27. Februar zu Wien dem K. Rudolph I. vorgelegt, und von ihm einen neuen Majestätsbrief darüber erhalten haben. Aus dieser Urkunde erhellen folgende Stadtrechte von Grätz: das Niederlagsrecht aller Kaufmannswaaren; daß nur der eigene Stadtrichter, nicht aber der Landeshauptmann oder ein anderer landesfürstlicher Amtmann (*Nec Capitaneus Styriae, nec quisquam officialium nostrorum*) über die Gräzerbürger zu richten haben solle; daß sie in allen jenen Städten mauthfrei seyn sollen, deren Bürger auch zu Grätz mauthfrei sind; daß diejenigen, welchen die Gräzer zu Grätz Geld geliehen haben, ebenfalls auch zu Grätz die Zahlung zu leisten verhalten werden sollen ¹⁾.

Schon seit Herzog Friedrich dem Streitbaren besaß der Ort Bruck an der Mur Communalrechte, von welchen sich gleicherweise keine Urkunde mehr erhalten hat (*praedictis civibus quaedam jura, sicut illa ab illustri quondam Friderico, clarae memoriae Duce Austriae et Styriae, dicto oppido noscuntur indulta*). König Ottokar von Böhmen befestigte Bruck mit Mauern und Thürmen zur förmlichen Stadt um das J. 1260. Zu Wien am 25. August 1277 bestätigte K. Rudolph I. die früheren Rechte und Gewohnheiten von Bruck: daß zwischen Rotenmann und Bruck keine Salzniederlage sey; auch daß das Salz nirgend als in Bruck in Kufen gestoßen werden solle (*Neque sales in cuppis intrudi seu vestiri, quam in oppido memorato*); daß die Brucker alle Waaren und andere Gegenstände auf drei Rasten oder Tagreisen weit von Bruck zu Wasser und zu Land mauth- und zollfrei ver-

¹⁾ Wartinger, Privil. von Graz. p. 1 — 2.

führen dürfen (*ad tres ristas tam in terra, quam in aquis merces suas et res alias quascunque deducentes*); daß Bruck von nun an eine Stadt sey und heißen soll (*oppidum seu civitas*); und daß den Bruckern alle Rechte und Freiheiten anderer steiermärkischen Städte zugesichert bleiben sollen ¹⁾.

Die Gewohnheitsrechte und Communalverfassung der Stadt Judenburg sind eben so alt, und bis in die Zeiten der traungauischen Landesmarkgrafen hinaufgehend, wie jene von Grätz. Die uralte Stadtverfassung dieses Ortes hatten schon die Landesherzoge Leopold der Glorreiche und Friedrich der Streitbare urkundlich bestätigt, von welchen wir aus der Urkunde K. Ottokars von Böhmen, Prag 9. Sept. 1276, und aus dem neuen Majestätsbriefe K. Rudolph, Wien 19. Jänner 1277, Folgendes entnehmen: „So oft die Münzmeister neue Münze schlagen, so steht das Recht des Wechsels durch sechs Wochen allein nur den Wechslern, nachher aber allen Bürgern von Judenburg frei. Münzmeister und Wechsler dürfen nicht selbst Hand an Jemand legen und ihn gewaltsam fortschleppen; sondern wenn in ihren Geschäften sich eine Beschwerde ergibt, so hat der Stadtrichter in Judenburg die Sache zu untersuchen und nach der Rechtsordnung zu entscheiden. Ist Jemand persönlich gemachter Schulden vor den Richtern überwiesen, so soll keine Appellation an einen andern Richter ihm Ausflucht gewähren; sondern er hat der Schuld wegen vor dem Stadtrichter Rede und Antwort zu geben. Nach uralter Gewohnheit soll das Vorderbergereisen (*Ferrum de Trevaiach — ut ab antiquis temporibus est consuetum*) allein nur nach Judenburg zum Verkaufe gebracht werden. Die mit Waaren nach Judenburg kommenden Kaufleute aus Italien“ (*Mercatores de terra latina*; in der Urkunde K. Ottokars II., Prag 9. Sept. 1276, *Lombardi seu Latini*, die Venediger) ²⁾ „dürfen ihre Waaren nur allein den Stadtbürgern in Judenburg, keineswegs fremden Kaufleuten verkaufen, bei Strafe von 5 Marken für den Käufer und bei 5 Marken für den Verkäufer. Fremden Kaufleuten ist dieser Einkauf nur ein Vierteljahr erlaubt, bei Verlust der Kaufsumme und der

¹⁾ Wartinger, Privilegien der Stadt Bruck. Diese Urkunde wurde vom Herzog Albrecht I., Grätz 21. April 1293 und vom Herzog Rudolph III., Grätz 18. Juli 1299 wörtlich bestätigt. p. 1 — 8.

²⁾ Dies Vorrecht scheint Judenburg erst von König Ottokar II., Prag, 9. September 1276? erhalten zu haben. — Monographie von Leithner. p. 4—5.

„verkauften Waare. Auf den sogenannten Judenburgeralpen hat
 „Niemand einiges Recht, als die Stadt Judenburg allein und der
 „seggauische Hof, Schaflehen genannt. Die Wälder in der Musch-
 „niß (Muschonitz et in Vustritz) und in der Feistritz gehören zum
 „Gebrauche der Stadt Judenburg. Von Judenburg bis Wien be-
 „zahlen die dahin reisenden und Handelsverkehr treibenden Judenbur-
 „gerbürger an allen Zollstätten nur für jede eingebundene Saumlast
 „(de qualibet circumligata Sauma) 12 Pfennige, für einen Saum
 „Seife 6 Pfennige, für 100 Kuhhäute 12 Pfennige, für 100 Bockshäute
 „6 Pfennige, für 100 Schafhäute 4 Pfennige, für eine Fuhr
 „Getreide 2 Pfennige, für einen Zentner Wachs 4 Pfennige; bei
 „dem Stadthore in Wien aber für einen geladenen Wagen 6 Pfennige,
 „und für Marktrecht daselbst (Thelonio foro?) in der Stadt
 „12 Pfennige. Die Stadt Judenburg behält unverändert ihre alt-
 „herkömmlichen Getreidemaße, Elle und Gewichte. Kein Vasall
 „(Miles), kein Höriger (Schutzpflichtiger, Cliens) darf für einen
 „Bürger festgehalten, noch für einen Heerbannsmann oder Schütz-
 „ling ein Bürger gepfändet oder festgehalten werden“ ¹⁾.

Als gesetzmäßige Anordnungen in der Steiermark galten auch die, nicht durch Autonomie, sondern kraft höherer Gewalt des Gesetzgebers, des Kaisers, nach dem Rathe der Reichsstände abgefaßt und kund gegebenen Reichsgesetze, welche größtentheils entweder Privilegien für einzelne Reichsstände und ganze Classen von Reichsbürgern ertheilten, oder den Landfrieden und die Strafen gegen Friedensbrecher betrafen. Man darf hieher folgende rechnen: Die Verordnung K. Konrads, den Römerzug betreffend (Constitutio de expeditione Romana); das Concordat mit Papst Calixtus II. im J. 1122 (Concordatum Calixtinum); K. Friedrichs erster, zweiter und dritter Landfrieden vom J. 1187; die goldene Bulle K. Friedrichs II. von der kirchlichen Freiheit (de libertate ecclesiastica) J. 1213; K. Heinrichs Reichsschlüsse wegen den Bündnissen der Städte und Pfahlbürger, J. 1231 und 1232; K. Friedrichs II. Privilegien für weltliche und geistliche Fürsten, J. 1220 und 1232; dessen Reichsabschied vom J. 1235.

Zur Gesetzgebung in privatrechtlicher Hinsicht gehören hieher auch die in fester Gewohnheit gehaltenen Rechte, nach welchen man insbesondere in Gerichten, Landgerichten und Lehenshöfen verfuhr,

¹⁾ Friedr. Leithner, Monographie von Judenburg. p. 5 — 7.

welche unter den Benennungen Landrechte, Stiftsrechte, Lehenrechte, Hofrechte u. s. w. bekannt, meistens erst zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts schriftlich festgestellt und meistens in die Urbarbücher eingezeichnet worden sind.

Wir sind übrigens weit entfernt, allen, sowohl criminellen als auch bürgerlichen Gesetzen, wie sie bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts auch in der Steiermark gegolten hatten, besondere Vorzüge zuzuschreiben. Wir erkennen im Gegentheile sehr wohl das Unvollkommene, Vernunftwidrige, Barbarische und Grausame mancher Vorschriften, worin bei den größtentheils festgesetzten Geldstrafen und Lösungen von Körperstrafen durch Geld, der Arme stets gefährdet, der Reiche begünstigt und die Habsucht der Richter leicht zu verleiten war, überall Verbrechen zu finden. Beispiele geben die Stadtrechte für Enns, S. 1212, und für Wien, S. 1278. Uebrigens haben wir auch nicht unterlassen, den lichter- und edleren Geist des altbajuvarischen Gesetzes und des österreichischen Landrechtes da, wo er sich ausspricht, bemerkbar zu machen ¹⁾.

In den germanischen Reichsprovinzen galt für die Geistlichen lange schon das römische Recht als geschriebenes Gesetz. Indessen lernte man durch die Vorlesungen und Erklärungen eines praktischen Rechtsgelehrten zu Bologna, Irnerius, Quarnarius oder Werner, zu Anfang des zwölften Jahrhunderts, die Pandekten, und dadurch das römische Recht nach seinem ganzen Umfange kennen. K. Friedrich I. schenkte ihm ganz besondere Aufmerksamkeit und Schutz. Dadurch, durch die Vorlesungen über Pandekten an so vielen italischen Schulen, durch die Erklärung der Kaiser als Nachfolger des K. Justinianus, des deutschen Reichs als Fortsetzung des alten römischen Kaiserreichs, des Römischen als eines gemeinen kaiserlichen Rechts und durch die Gleichstellung der kaiserlichen Anordnungen mit dem römischen Rechte gewann dieses allgemeinen und mächtigen Einfluß auf die Bearbeitung aller Theile des Rechts. Dieser Einrichtung verdankt man das, von Hugolinus Presbyter zusammengestellte longobardische Lehenrecht (1235, Liber Feudorum), das Land- und Lehenrecht des Eckard von Steppgow (S. 1213, der sogenannte Sachsenpiegel); dessen vielfältige Bearbeitungen und Erklärungen, den Nichtsteig des Land-

¹⁾ Lambacher, Interregnum. Anhang. p. 146 — 158. — Kurz, Oesterr. unter Ottokar u. II. Beilage 47.

und Lehenrechts unter der Benennung Schwabenspiegel, bekannt aus dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts, und die fernere Bearbeitung desselben oder das Kaiserrecht.

Die christkatholische Kirche im fränkisch-germanischen Reiche war vom Oriente aus eingerichtet worden; sie beobachtete in kirchlichen Dingen die Gesetze, welche die orientalische Kirche befolgte. Auch in diesem Kaiserreiche richtete man sich nach der heil. Schrift, der Tradition, dem theodosianischen Gesetzbuch, nach der seit Ende des fünften Jahrhunderts im Occidente in Gebrauch gekommenen Canonensammlung und nach den darin enthaltenen Beschlüssen der vier ersten allgemeinen Kirchenversammlungen, den Bestimmungen der Provinzialsynoden und nach einigen Decretalen der Päpste. Diese Sammlung ward nach und nach durch neuere fränkische Synodalbeschlüsse und neuere Decretalen aus der Sammlung Dionysius des Kleinen vermehrt. Nebenbei und schon vor K. Karl dem Großen kam die vom Bischof Isidorus von Sevilla († 636) zugeordnete spanische Canonensammlung zu Ansehen; ungeachtet K. Karl der Große im J. 774 die Sammlung Dionysius des Kleinen als allgemeines Kirchengesetzbuch im fränkisch-deutschen Reiche erklärt und eingeführt hatte. Um die Mitte des neunten Jahrhunderts kam dann die planmäßig betrügerisch bearbeitete Sammlung von unechten Canonen und erdichteten Decretalen (unter dem Titel der Pseudisidorianischen bekannt) zum Vorschein; in welcher schon den Päpsten des dritten Jahrhunderts Grundsätze in den Mund gelegt wurden, durch welche ein jeweiliger römischer Papst als Souverän der Kirche, alle Bischöfe als dessen bloße Beamte, jedoch unabhängig von aller weltlichen Macht, bezeichnet wurden. Diese Betrugsschrift fand zum Theile schon Aufnahme in der Capitulariensammlung des Diakonus Benedikt und in anderen Sammlungen. Auf solche Weise und durch vielfältige Auszüge, welche die Bischöfe zum Gebrauche ihrer Kirchsprengel machen ließen (Capitula Episcoporum), wurden die pseudisidorianischen Grundsätze weit verbreitet. Die besondere Lage von Kirche und Staat, das immer steigende Ansehen des römischen Papstes, der Schutz, den der falsche Isidor den Metropolitane gegen die Könige und den Bischöfen gegen Beide gewährte, die Anwendung päpstlicher Usurpationen nach isidorischem Geiste in an sich ohnehin gerechten Fällen, die durch Eifersucht der Machthaber so sehr getrennte und zum ernstlichen Widerstand gegen so falsche Lehren völlig kraftlose Macht der fränkischen Monarchie, die seit dem zehnten Jahrhundert ent-

standene systematische Zusammenstellung des geistlichen Rechts, in dessen Handbüchern die falschen pseudisidorischen Stücke mit Canonen und Decretalen gemischt völlig unkenntlich gemacht worden sind; endlich die Unwissenheit der Zeit, welche von wissenschaftlicher Kritik keine Ahnung hatte, begünstigten mit Kraft die Verbreitung und Befestigung der pseudisidorianischen Betrügerei, so daß deren Wirkungen und Folgen heut zu Tage noch fühlbar sind.

Der Einfluß des römischen Rechtsstudiums zeigte sich ganz besonders durchgreifend beim Studium des canonischen Rechts. Dieses erhielt seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts eine ganz neue Gestalt. Das Decretum oder Corpus Decretorum des Gratianus verdrängte alle älteren chronologischen Sammlungen und systematischen Handbücher (des Abtes Regino J. 915. — Burchards J. 1026, Ivo's J. 1116 u. s. w.) gänzlich und schwang sich neben dem römischen Rechte zum alleinigen Gesetzbuch des geistlichen Rechts empor, bis dieses für das ältere, und die auf Befehl des Papsts Gregor IX. († 1241) veranstaltete und im Jahre 1234 vollendete Sammlung für das neuere Kirchenrecht, zu den Pandekten des R. Justinianus ein Seitenstück bildeten, welches nun das alleinige, systematische, vom päpstlichen Stuhle gebilligte und in allen Schulen und Gerichten der katholischen Christenheit anbefohlene Lehrbuch des canonischen Rechts, mit den späteren Ergänzungen der allgemeinen Concilien und päpstlichen Decrete geworden ist. Durch die Erzbischöfe von Salzburg und die Patriarchen von Aquileja ist diese große Sammlung canonischer Vorschriften und Weisungen auch in der Steiermark eingeführt und durch die folgenden Jahrhunderte festgehalten worden.

Die Verhältnisse und die Verwaltung der Steiermark als einer Provinz des heiligen römischen Reichs deutscher Nation.

Unter der Regierung des ostgothischen Königs Dietrich bestanden in Savien und in den pannonischen Antheilen, oder in der südlichen Steiermark, eigene Provinzenverwalter (Duces, Comites, Judices, Praesides, Rectores Provinciarum), von denen wir den Grafen Colossäus als Verwalter von Pannonien und den Fridilad als Präfect von Savien, des Landes zwischen der Drave und Save, namentlich kennen. Es muß demnach eine solche Verwaltung damals auch für das norische Bergland und in der obe-